

11/SN-338/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

Bundessektion der Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BS 14)  
 1013 Wien, Wipplingerstraße 28/5/Zi 512, Telefon 533 63 35, 533 62 98

Herrn Ministerialrat  
 Dr. Reinhart RONOVSKY  
 BMUK

Freyung 1  
 1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. ....	90 -GE/19-23
Datum:	22. JUNI 1993
Verteilt	23. Juni 1993 Wien

Wien, am 16.6.1993  
 Dkfm. Ska/Ma/563/93

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das BAfL-Gesetz geändert wird

zu GZ. 13.060/1-III/2/93 vom 7. Mai 1993

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Die Bundessektion 14 nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BAfL-Gesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Vordergründig soll das BAfL-Gesetz geändert werden, da die Zuständigkeit zweier Ministerien auch im Gesetz verankert werden soll. Dagegen ist nichts einzuwenden, doch finden sich plötzlich auch Änderungsvorschläge in diesem Entwurf, die mit der ursprünglichen Motivation nichts zu tun haben und eine wesentliche Veränderung der bisherigen Bestimmungen für die BAfLn bedeuten.

Konkret ist folgendes anzuführen:

Der Pkt. 3 streicht den Hinweis der mittleren Lehranstalten der Lehrerbildung der Lehrer- und Erzieherbildung. Dies wird begründet, daß das SCHOG geändert wurde und mittlere Schulen der Lehrer- und Erzieherbildung angeblich abgeschafft wurden. Abgeschafft wurden andere Ausbildungsinstitutionen, jedoch nicht die BAfLn als Ausbildungsinstitutionen der Lehrer- und Erzieherbildung. Daher muß dieser Hinweis im Gesetz bleiben.

Zu Pkt. 4

Der Pkt. 4 bringt einen Hinweis auf das Schulzeitgesetz und wird erläutert, daß das Zitat an die Wiederverlautbarung des Schulzeitgesetzes angepaßt wurde. Hier ist ein schwerwiegender Fehler aufzudecken. In dem Entwurf wird das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. 77/85 in seiner jeweils gültigen Fassung zitiert. Dieses Schulzeitgesetz trifft für die BAfLn

- 2 -

nicht zu, vielmehr, wenn schon ein neuerlicher Hinweis erfolgen muß, ist das Schulzeitgesetz der BAfL, Schulzeitgesetz 1980, BGBl. 396/80 zu zitieren.

Zu Pkt. 5

Als Inkrafttreten wird der 1. Sept. 1993 festgelegt. In den Erläuterungen wird dieser Termin mit organisatorischen Gründen erklärt. Da das Schuljahr der BAfL jedoch mit 1. Oktober beginnt, ist das Inkrafttreten auch mit 1. Oktober zu fixieren.

Mit freundlichen Grüßen  
für die Bundessektion 14



Dkfm. Mag. Helmut Skala  
Vorsitzender